



Stadtplanungsamt

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7107/2020

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	23.06.2020

Titel:

Satzungsbeschluss zur "Ergänzungssatzung Rieselmeister-Gehöft Berkenbrücker Chaussee"

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. über die im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander entsprechend der Anlage 1.
2. Das Ergebnis der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit zur „Ergänzungssatzung Rieselmeister-Gehöft Berkenbrücker Chaussee“ gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB wird zur Kenntnis genommen.
3. Der Entwurf der "Ergänzungssatzung Rieselmeister-Gehöft Berkenbrücker Chaussee" (Anlage 2) und die Begründung (Anlage 3) werden entsprechend den zu berücksichtigenden Änderungen und Ergänzungen korrigiert und in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 11.06.2020) gebilligt.
4. Die "Ergänzungssatzung Rieselmeister-Gehöft Berkenbrücker Chaussee" wird in der vorliegenden Fassung (Entwurf vom 11.06.2020) nach § 10 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO und § 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf als Satzung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung: **[nein]**

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiter
Stadtplanungsamt

Sachbearbeiterin
Stadtplanungsamt

Erläuterung/Begründung:

Für die Flurstücke 331, 332, 333, 334 und 335 der Flur 13 der Gemarkung Luckenwalde wurde eine Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB aufgestellt.

Die Grundstücke liegen im nordwestlichen Teil der Stadt Luckenwalde, am Rand des alten, nicht mehr in Betrieb befindlichen Klärwerks der Stadt Luckenwalde an der Berkenbrücker Chaussee. Die Grundstücke sind bereits Anfang des laufenden Jahrhunderts vom eigentlichen Betriebsgelände abgetrennt worden und zum Zweck der Umnutzung parzelliert worden. Zum Zeitpunkt der Parzellierung bestand allgemeine Übereinstimmung zwischen den beteiligten Behörden darüber, dass die Grundstücke zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gehören. Nachdem der ursprüngliche Eigentümer die Grundstücke öffentlich ausgeschrieben und veräußert hat, reichte ein Erwerber einen Bauantrag ein. Die Beurteilung zur Zugehörigkeit zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen in den beteiligten Behörden wird nun nicht mehr durchgehend geteilt. Um den Erwerbern Planungssicherheit zu verschaffen, ist die Aufstellung dieser Satzung erforderlich. Diese dient der eindeutigen Beurteilung der Zuordnung der genannten Grundstücke zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen. Die Ergänzungssatzung bewirkt, dass die Zulässigkeit von Vorhaben auf diesen Grundstücken nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB ist bei Ergänzungssatzungen das Verfahren nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB anzuwenden. Dies bedeutet, dass der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben wird. Dies erfolgt mit Schreiben vom 14.05.2020. Die Frist wurde mit 2 Wochen bemessen und lief bis zum 01.06.2020.

In Anlehnung an § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte eine Abwägung der Hinweise und Anregungen, die seitens der berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange eingingen, mit Blick auf die privaten und öffentlichen Belange gegen- und untereinander. Im Ergebnis wurden keine Änderungen, lediglich Ergänzungen zu den Ausführungen zum Bestand, zum Altlastenverdacht und zu den Belangen des Umweltschutzes vorgenommen.

Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Anlage:

Anlage 1: Auswertung Beteiligung

Anlage 2: Ergänzungssatzung Rieselmeister-Gehöft Berkenbrücker Chaussee

Anlage 3: Begründung zur Ergänzungssatzung Rieselmeister-Gehöft Berkenbrücker Chaussee